

Mündliche Anfrage

der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)

Umsiedelung Asylsuchender während des Asylverfahrens

Nach Informationen der Fragestellerin entschied die Ausländerbehörde des Landkreises Greiz im Sommer 2016, den Wohnsitz einer in der Stadt Zeulenroda heimisch gewordenen asylsuchenden Familie in eine Gemeinschaftsunterkunft in Weida zu verlegen.

Als Grund wurden seitens der Behörde durch die Familie verursachte hohe Nebenkosten für Wasser und Strom benannt, weshalb die Familie von Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeitern nach Angabe und gegenüber der Familie als "Problemfall" stigmatisiert wurde. Einen (durch die Familie erbetenen) Beleg über diese Kosten, die eine durch die Familie angebotene Übernahme der Kosten hätte nach sich ziehen können, legte die Behörde nicht vor.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gründe werden als verhältnismäßig dafür erachtet, Asylsuchende aus dem gewohnten Lebensumfeld (in dem sich Freundschaften zu dort lebenden deutschen Familien entwickelt, die Eltern sich ehrenamtlich engagiert hatten, die Kinder in der Schule gut integriert waren) an einen anderen Wohnort umzusiedeln?
2. Welche Vorgaben (rechtsmittelfähiger Bescheid mit Widerspruchsmöglichkeit für die Betroffenen) beziehungsweise welche Abwägungen im Rahmen des Ermessens (zum Beispiel hinsichtlich des Kindeswohls oder der Integrationsbemühungen) sind im verwaltungsrechtlichen Verfahren von den zuständigen Behörden in Fällen der Umsiedelung aus einer Wohnsitzgemeinde in eine andere Gemeinde einzuhalten beziehungsweise vorzunehmen?
3. Hält die Landesregierung das Agieren der genannten Behörde für angemessen und sachgerecht (den Betroffenen jedwede Anhörung, Rechtfertigung oder Ausräumung der Gründe vorzuenthalten)?
4. Welche Anstrengungen werden unternommen, um in den Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten einheitliche Vorgehensweisen zu gewährleisten?

Berninger